

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 26/86

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Maria Wanda M [REDACTED], [REDACTED], F [REDACTED] C [REDACTED].,
L [REDACTED] W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt K [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Dr. Graßhof

am 19. Juni 1986

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 17. Oktober 1985 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht davon aus, Grundlage des
Vergleichs vom 23. Juli 1969 sei nicht nur das Fehlen eines
amtlichen Nachweises der Konzentrationslagerhaft der
Klägerin gewesen. Diese, allein dem Tatrichter vorbehaltene
Auslegung und Würdigung des Vergleichs schließt es aber aus,
in dem Auffinden eines neuen Beweismittels, hier der
ITS-Bescheinigung aus Arolsen vom 20. August 1974, einen
Grund für die Unwirksamkeit des Vergleichs zu sehen (vgl.
BGH WM 1975, 566).

Auch einen Wegfall der Geschäftsgrundlage und damit die Möglichkeit einer Angleichung des Vergleichs an die neue Sachlage gemäß § 242 BGB verneint der Berufungsrichter mit tatrichterlichen Erwägungen. Denn er führt aus, die Gesamtschau des Falles aus der langjährigen Entschädigungspraxis des Senats lasse ohne weiteres die Feststellung zu, daß die Parteien unter Berücksichtigung aller Schwächen in Vortrag und Beweismaterial der Klägerin (einschließlich der Ergebnisse der vertrauensärztlichen Untersuchung) auch bei Vorliegen der jüngeren ITS-Bescheinigung vom 20. August 1974 den Vergleich geschlossen hätten. Das trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts, ohne daß es auf die Entscheidung der rechtsgrundsätzlichen Frage ankommt, ob bei Auffinden neuer Beweismittel überhaupt eine Anwendung des § 242 BGB in Betracht kommt.

Auch die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)